

# Urwähler-Zeitung.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Preis pro Woche 1 Sgr. 3 Pf. Inncast pro Beilage 2 Sgr. Diejenigen geraden Nummern hier, welche die Urwähler-Zeitung nicht wegen Krankheit zu erhalten wünschen, zahlen wöchentlich 2 Pf. Botengeld. Aufgebau Besondere Beläge man sich an die zunächst belegenden Postämter, im Falle an die bekannter Expeditionen der des Postamtes vorliegenden Zeitungen zu wenden.

N. 209.

Berlin, Mittwoch, den 10. September.

1851.

## Neue Beschränkung des Wahlrechts.

Als die Gutgesinnten etwas ruhig wurden wegen der Einberufung der Provinzial-Stände, dreilen sich die bestgesinnten Zeitungen zu versichern, daß die Regierung keine Abänderung des Wahlgesetzes bei den Provinzial-Ständen beantragen werde.

In der That, eine Abänderung des Wahlgesetzes findet sich nicht unter den Vorlagen, obgleich „eine neue Einberufung von Wahlbezirken“, die zu den Vorlagen gehört, so eingerichtet worden kann, daß die Wirkung einem neuen Wahlgesetz gleichkommt. Allein die Abänderung, die das Ministerium für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksordnung verschlägt, ist der Art, daß sie zugleich eine Aenderung des Wahlgesetzes ist.

Artikel 10. der Verfassung besagt nämlich Folgendes: „Jeder Preuße, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeinde-Wahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.“

Hiernach ist die Befähigung zum Urwählerrecht abhängig von der Befähigung zu den Gemeindevahlen, sobald also eine solche Abänderung der Gemeinde-Ordnung vorgeschlagen wird, nach welcher das Gemeinde-Wahlrecht beschränkt wird, ist selbstredend eine Vorlage zur Aenderung des Wahlgesetzes für die Kammern darin enthalten.

In wie weit nun diese Vorlage in das jetzige Drei-Klassen-Wahlrecht eingreift, wollen wir für heute hervorheben, indem wir uns die Besprechung der andern wesentlichsten Punkte der Vorlage für die Folge vorbehalten.

Wir werden den Unterschied zwischen dem bestehenden Wahlgesetz vom 30. Mai 1849, dem Wahlgesetz in der Gemeinde-Ordnung vom 11. Mai 1850 und dem Wahlgesetz, wie die Regierung es jetzt

verschlägt, zunächst darlegen.

Mit dem Gesetz vom 30. Mai 1849 wurde das Drei-Klassen-Wahlrecht statt des gütigen allgemeinen Wahlrechts eingeführt. Der Eingriff in das bestehende Recht und functionirte Gesetz war gewaltig, so gewaltig, daß Dreikünigle der Nation sich der Ausübung des Wahlrechts ganz enthalten. Es trennte die Einheit und Gesamtheit und Gleichberechtigung des Volkes und maß die Rechte nach zufälligen Glücksständen der Einzelnen. Es theilte das Volk in Klassen und bestimmte die Klassen nach den Steuerbeiträgen. Wer viel Steuern zahlte, sollte ein höheres Recht haben. Vergeltens fragte damals das Volk: Zahlt denn der Bäcker, der Schlächter, der Brauer die hohen Steuern und seiner Tasche? Sind wir es denn nicht, die die Steuern in jedem Bißchen Brod und Fleisch, in jedem Glas Bier zu tragen haben? Warum sollen diejenigen, die nur die Steuern einsammeln, Vorrechte haben vor denen, die wirklich zahlen? Die wichtigste Steuer, die wir alle zu zahlen haben, ist unser Leben im Dienste für's Vaterland, warum findet hier eine Gleichheit statt? Warum soll denn der Arme, der sein Leben so gut zu erwarten berechtigt ist, wie der Reiche, in den Rechten dem Reichen nachstehen? — Diese Fragen waren vorgeben, und das Wahlgesetz wurde als gütiges Gesetz publicirt.

So sehr es aber auch gegen bestehendes Recht und Gesetz, gegen Vernunft und Volkswaigertia krit. so hatte es doch mindestens noch so viel Schonung, daß es keinem Urwähler seine Stimme nahm. Auch der Arme, der gar keine Steuern zahlen kann, gehörte zur dritten Klasse der Urwähler. Seine Stimme galt zwar nur sehr wenig gegen die des Reichen; aber sie wurde doch mindestens mitgezählt. Er wurde von seinem vollen Rechte auf ein Bruchtheil beschränkt, aber mindestens doch auf einen Theil.

Aber dieselben Kammern, die aus diesem Drei-Klassen-

Wahlrecht hervorgehen, legen die Hand zur weiteren Beschränkung des Wahlrechts. Sie nahmen dem Armen auch das Bruchtheilchen seines Rechts.

Indem nämlich das Wahlrecht zur Kammer abhängig gemacht wurde von dem Wahlrecht zur Gemeindevertretung, hörte das Wahlrecht des Armen völlig auf und für die dritte Klasse wurde ein Census eingeführt, der denjenigen, der keine Steuern zahlen kann, seines Stimmrechts völlig beraubt. Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 verlangt z. B. für die dritte Klasse des Berliner Einwohners ein Einkommen von 300 Thlr. und mit dieser Beschränkung ist zugleich das Wahlrecht zur Kammer belegt.

Es fährt aber noch eine zweite ein, die fast bedeutender als die genannte ist.

Nach dem Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 war Jeder stimmberechtigter Urmähler, sobald er sechs Monat in einer Gemeinde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Es war also weder ein eigener Hausstand, noch eine Niederlassung in der Gemeinde nöthig, sondern auch der Aufenthalt seit sechs Monaten reichte aus zum Wahlrecht. Die Gemeinde-Ordnung beschränkte dies auch schon in sehr hohem Maße. Sie verlangt den Wohnsitz, den Hausstand zum Wahlrecht und begnügte sich auch dann nur mit diesem, wenn der Wähler erst ein Jahr im Bezirke wohnte.

Nun hat man zwar für Gemeindevahlen den Census, die Niederlassung und die Bezirkzugehörigkeit zu rechtserheben gesucht; da aber von dem Gemeindevahlrecht auch das Wahlrecht zur Kammer abhängig ist, so ist mit der Gemeinde-Ordnung stillschweigend das Wahlrecht schon außerordentlich beschränkt worden, wenn man es mit dem octroirten Drei-Klassen-Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 vergleicht.

Jetzt beruft das Ministerium die Provinzial-Stände und schlägt ihnen folgende Aenderung der Gemeinde-Ordnung vor, wonach die Paragraphen über das Wahlrecht also lauten sollen:

Jeder selbstständige Preusse ist Gemeindevähler, und erlangt das städtische Bürgerrecht, wenn er seit 3 Jahren:

- 1) Einwohner des Gemeindebezirks ist,
- 2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, und
- 3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, endlich
- 4) ein Haus im Gemeindebezirke besitzt, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, oder, falls er nicht zu einer dieser beiden Kategorien gehört, in Klassen- und einkommensteuerpflichtigen Städten mindestens einen Jahresbetrag von 4 Rthln. Klassensteuer, und in mahl- und schlagsteuerpflichtigen Städten von weniger als 10,000 Einwohnern ein reines Einkommen von 200 Rthln. jährlich, in Gemeinden von 10 bis 50,000 Einwohnern ein solches von 250 Rthln. und in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern ein dergleichen von 300 Rthln. bezieht.\*

Die sehen nun hier wieder mehrfache Beschränkungen mit einander verbunden.

Vor Allem ist das „Bürgerrecht“ mit in das Wahlrecht eingebracht. Wer es weiß, daß das städtische Bürgerrecht, wenn es wieder eingeführt, auch mit Kosten und Einkaufsgeldern u. s. w. verbunden werden wird, wer es weiß, wie unendlich viel selbstständige Einwohner mit eigenem Hausstand Abstand nehmen, auch das städtische Bürgerrecht zu erwerben, sobald sie es nicht nöthig haben, der wird begreifen, daß in größeren Städten namentlich eine bedeutende Zahl der Einwohner des Wahlrechts wieder verlustig gehen.

Ferner ist statt der einjährigen Einwohnerschaft, die die jetzige Gemeinde-Ordnung verlangt, die dreijährige vorgeschlagen. Wer nun z. B. in Berlin innerhalb dreier Jahre einmal schlechte Zeiten gehabt, so daß sein Einkommen einmal keine vollen 300 Thlr. betragen hat, der hört auf Wähler zu sein, bis er drei Jahre hintereinander dieses volle Einkommen bezieht. Hat er nun das Unglück, im vierten Jahr nicht so viel einzunehmen, so verliert er wieder sein Wahlrecht für das vierte, fünfte und sechste Jahr, selbst wenn im fünften und sechsten Jahr sein Einkommen diese Höhe erreicht. Erst im siebenten Jahr kann er Wähler sein, aber — ob er es im achten noch ist, hängt wieder von seinem Einkommen ab, und hat er es nicht, so verliert er es wieder auf drei Jahre. — Hieraus folgt, daß derjenige Theil der Bevölkerung, der die größte Majorität des Kleinbürgers anmacht, und rechtlich mit seiner Erstling zu kämpfen hat, so gut wie ausgeschlossen ist vom Gemeindevahlrecht. Denn wer nicht seines Einkommens von 300 Thlrn. vollkommen und dauernd sicher ist, — und wer ist es außer etwa den Beamten? — der wird gern auf sein Wahlrecht verzichten!

Dazu kommt noch, daß in kleineren Städten, die Klassen- und einkommensteuerpflichtig sind, der Census von 2 Thln. auf 4 Thaler erhöht ist. Während nach der Gemeinde-Ordnung, wie sie jetzt besteht, eine Steuer von 2 Thln. ausreicht, um das Wahlrecht zu erlangen, soll jetzt die ganze Klasse, die nicht 4 Thaler zahlt, — und das ist wieder die große Mehrheit der Bevölkerung — ihr Wahlrecht verlieren.

So sehen wir denn wieder eine gewaltige Beschränkung zunächst des Gemeindevahlrechts, aber damit auch zugleich des Wahlrechts zu den Kammern.

Bedenkt man aber, daß das was hier den ärmern Klassen an Recht in Abzug gebracht wird, den reichern zunächst, so sehen wir nochmals das Wahlgesetz für die glücklich stuirte Minderheit in ein der noch glücklicher stuirten Minderheit günstiges Umgewandelt!

Wir haben für heute die Vorlage des Ministeriums nicht in dem wichtigsten, sondern in dem uns nächsten Punkt berührt. Die beachtete Trennung von Stadt und Land ist weit, weit wichtiger und von größerem Einflusse noch auf die Kammerwahlen; aber schon dieser eine Punkt, den wir hervorgehoben, wird genügen, um zu zeigen, was es mit der Verhütung der Gutgesinnten auf sich hat, wenn ihnen gesagt wird, daß man den Provinzial-Ständen kein neues Wahlgesetz vorlegen wird!

— Sr. Maj. der König wurde heute Abend 8 Uhr bei seiner Mittelfahrt auf dem postdamer Bahnhof von den obersten Bedienten empfangen.

— In einem heute Mittag stattgefundenen Ministerrath wurde über die Befehung der gegenwärtig erledigten höheren Verwaltungstellen berathen. — Im Ministerium des Innern fand gestern Abend eine Konferenz Statt, welcher der Präsident v. Hindenburg, der Oberregierungspräsident Kiedemann und der Regierungspräsident Dr. Wähler beiwohnten. Dem Vernehmen nach ist der Gegenstand der Konferenz die Feststellung des Etats für das hiesige Polizei-Präsidium pro 1852 gewesen.

— Die nächsten Folgen des Vertrages zwischen Preußen (Polizeiverein) und Hannover (Steuerverein) dürften sein: die endliche Beilegung der Unterhandlungen zwischen dem Polizeiverein und Belgien und das Zustandekommen eines definitiven Beschlusses der Abtheilungs-Gemissionen. Der Vertrag zwischen dem Polizeiverein und Belgien wurde bekanntlich seitens des Vereines genehmigt, weil Belgien nicht darauf eingieng, hat er die bisher gehalten 5 Jhr. für den Zoll-Verein eingeführten Güters 10 Sgr. zu zahlen. Weitere Unterhandlungen die geführt wurden, waren wieder abgebrochen; jetzt soll jedoch Belgien anheingeben werden sein, Besuchs Annahme neuer Unterhandlungen einen Bevollmächtigten zu ernennen. — Was die Arbeiten der Abtheilungs-Gemissionen betrifft, so mußten dieselben bekanntlich im Februar d. J. in Waburg abgebrochen werden, weil Preußen namentlich Hannover gegenüber das Princip der Abgaben-Gemäßigkeit nicht durchzusetzen vermochte; jetzt bei so veränderter Sachlage dürfte der Widerstand Hannovers in dieser Frage von selbst aufhören.

— In der Bundesversammlung wird demnächst ein Antrag auf Regulirung des deutschen Münzwesens gestellt werden. — Das G. V. spricht wieder von einem gültigenengere, als Fortsetzung der Fehler Zusammenkunft zwischen den Aemtern von Preußen und Preußen. Der 9. Pr. B. tritt jedoch dieser Nachricht wiederum entgegen.

— Am 1. October ab wird auch Offens-Darmstadt dem deutschen Reichs-Rath beitreten.

† Der Schachspieler Freyreich ist wiederum zum Tode verurtheilt. Nachdem das erste Lebensurtheil vom Obertribunal kassirt worden, wurde er vor ein zweites Schwurgericht gestellt und freigesprochen, weil die Geschworenen ihn für schuldig des Hochvertraths an Preußen erklärt hatten, und es unter den obwaltenden Umständen nach Ansicht des Gerichts an einem Strafgefängnis fehlte. Der Staatsanwalt sah hierin eine Verletzung des Patents vom 28. October 1836 und beantragte die Verurteilung des freigesprochenen Urtheils, indem er in der gestern stattgefundenen Verhandlung vor dem Obertribunal der Ansicht des Advokat-Anwalts Dorn, daß das Patent mit den andern Ausnahmsgesetzen aufgehoben sei, entgegentrat; daß seiner Ansicht sind die fortschreitenden Beweise allein als Ausnahmsgesetze zu betrachten. Das Obertribunal stimmte dem Staatsanwalt hierin bei und erkannte dahin: daß das Urtheil des Schwurgerichts zu vernichten, in der Sache selbst aber Dr. des Hochvertraths schuldig und mit Todesstrafe und der Todesstrafe des Verurtheilten sei.

In Köln wurde ein früherer Reichstagsabgeordneter in der Sache des Dr. Becker vernommen; er wußte aber nichts über den ökonomischen Bund in den Aften zu geben.

In Hamburg sind die als „Kommunen“ verhöferten Vereinen bis auf den Schneider-Gesellen-Bund entlassen worden. Wegen Ferdinand Freiligrath ist jetzt von Düsseldorf aus ein zweites Steckbrief ergangen. Im ersten, vom Köln aus erlassen, lautete die Aufsuchung auf „Komplotz zum Umsturz der Staatsregierung.“ Der zweite ist jetzt von der Düsseldorf'sche Behörde erlassen und die Anklage lautet auf „Auf-

forderung zur Empörung, Störung des öffentlichen Friedens und Mordthatbegehung.“

In Rürth ist der von der freien Gemeinde gestiftete Kindergarten von der Regierung geschlossen worden.

† Der Literat A. Gopf hat sich, wie gemeldet, nach seiner wiederholten Ausweisung nach seinem Geburtsort Charlottenburg begeben müssen, wo die Behörde angewiesen wurde, ihn aufzunehmen. Erleben sollen ihm aber an genanntem Orte noch mehrfach Hindernisse in den Weg gelegt worden sein.

— Der Schneider-Jeske brande aus Wandorf, der besanntlich wegen des Mordthaten Meißners verhaftet war und demnach nach 13-jährigen Anferthalte hiersehl, nach seinem Geburtsorte gehen wollte, ist dort nicht angenommen, durch ein Verbot der Orts-Polizei-Verwaltung vielmehr zwangsweise hieher zurückgeführt. Selbst hat er unangesehen hier arbeiten können. Am Sonnabend aber wurde er auf das Polizeipräsidium führt und von hier nach dem Arbeitshaus abgeführt.

† Wir haben bereits mitgetheilt, daß die für das Friedrich-Willhelm-Königliche Theater engagirte Sängerin Fel. Jacobsohn an dem bestimmten Termine (1. September) hier nicht eingetroffen und somit contractbrüchig geworden ist. Fel. Jacobsohn hat eine anderweitige Anstellung beim Hoftheater in Kassel erhalten; der Bruch des Contractes war sein Hinderniß. Der Director Dr. Reichmann, welcher persönlich dorthin gereist war, um die Sängerin an ihre hiesigen Verpflichtungen zu erinnern, ist gestern unverrichteter Sache zurückgekehrt.

— In London wird ein Congreß von Bevollmächtigten sämmtlicher europaischen Staaten zusammenzutreten, um eine Einigung über ein einheitliches Meridian und dessen Durchgangspunkt herbeizuführen. Derselbe wird auch preussischerseits beschickt werden.

— Die bisher auf den Eisenbahnhöfen durch die Polizei vorgenommene Controlirung der Legitimationen des reisenden Publikums ist aufgehoben worden; dagegen soll die Brauchfähigkeit der Karte selbst in Bezug auf die Annahme der Fremden vertheidigt werden.

— Der Bezirksverein des 63. (Salzhof-) Bezirks gehörte bekanntlich zu den Vereinen, welche in den Prozess gegen die zur Arbeiter-Verbrüderung gehörigen Vereine verwickelt waren. Der Verein wurde geschlossen und der Vertheiler zu einer Geldstrafe verurtheilt. Unabhängig von diesem Verein, aber zur selben Zeit geheslt, bestand in diesem Bezirke eine Vorhufschaff, die auch nach Schließung des Bezirksvereins ihre selbständige Wirkksamkeit forsetzte. Die Staatsanwaltschaft betrachtete die selbe aber als Freigeb. Verein des geschlossenen Bezirksvereins und erhob gegen den Vorwänden und die Mitglieder des Vorhufes der Vorhufschaff, nämlich: 1) den Dr. Tappert, 2) Buchverrevisor Wiesfeld, 3) Händereibesitzer Dorn, 4) Kaufmann Gungis, 5) Kaufmann Holtmann, 6) Kaufmann Kurede, 7) Schuhmacherehrer Sell, 8) Kaufmann Witte, und 9) Schuhmacher Kuhl, die Anklage wegen Vergehens nach des Vereinsgesetz. Gleichen wurde dieselbe vor der dritten Abth. des Criminalgerichts verhandelt. Von den erziehenern Angeklagten wurde der Zusammenhang der Kaffe mit dem Bezirksverein bestritten und angeführt, daß jene von diesem gestiftet sei und eine von demselben völlig verschiedene Tendenz habe. Der Staatsanwalt behauptete demnach einen solchen mit Rücksicht auf die Gleichzeitigkeit der Staaten und daß in beiden Vereinen ziemlich dieselben Mitglieder gewesen seien. Er beantragte gegen den Dr. Tappert 10 und gegen jedem der übrigen Angeklagten 5 Thlr. Geldstrafe. Der Reichshof hat der Ausführung des Vertheilungsges. den Advokat-Anwalt Dorn bei und erklärte sämmtliche Angeklagte für nicht schuldig.

— Das katholische Krankenhaus in der Kaiserstraße hat

während seines 4stägigen Besuchs 2048 Kranke in ärztlicher Behandlung gehabt; gegenwärtig sind 50 Kranke darin aufgenommen. Seit langer Zeit hat man mit dem Bau eines neuen geräumigeren Krankenpauzes in der Großen Hamburger Straße begonnen.

**Pölsch's Bericht vom 9. September.** Ein 27 Jahre altes und dem Vernehmen nach in der letzten Zeit an Leiden leidendes Mädchen im Charlottenberg, genos vorgestern Abend um 7 Uhr Salpetersäure und verstarb, in Folge der Vergiftung, Abends 11 Uhr. — Gestern Nachmittag wurde ein Mann auf seiner Besuchsreise, einem Hauspazir an der Stundauerbrücke, veresetzt von Schläge getroffen, daß er zur Erde fiel und sich dabei nicht unerheblich das linke Auge verletzte. — Die am 28. v. M. aus dem Fenster eines Hauses in der Wilhelmstraße auf ein Blumenbrett und demnach mit diesem nach dem Garten gefallene Frau, ist an der erlittenen Verletzung am 5. d. M. in Verbanen verstorben. — Als heute früh Großfürst ihre 44jährige Enkelin in ihrer in der Prenzlauerstraße 2 Stod hoch gelegenen Wohnung im Best schloßen zurückließen, flog letztere, nachdem sie erreicht war, um Herde aus dem Fenster nach der Straße, kletterte dann schnell herans, daß sie zuletzt nur noch mit den Händen am Lattebalken des Fensters hing und fiel, als ihr die Kräfte in dieser Stellung versagten, herab. Das Kind wurde jedoch von dem zur Stelle anwesenden Feuer-Kasseler Bedienten mit den Armen aufgefangen und den inzwischen hinzugekommenen Großfürstern anvertraut übergeben.

**Kiel, 8. September.** Mehrere dänische Offiziere waren vor einigen Tagen von kleinen Straßenjungen, die ihnen „Hammam“ nachrufen, insultrirt worden. Dies große Ereignis hatte ein noch größeres Plakat zur Folge, in welchem der oberste Civilbehörde die unteren Behörden anzuweisen, solchen „Grossen“ in Zukunft wegzubringen und die Schilder zu abtrocknenden Strafe zu ziehen.

**Altenburg.** Der Großherzog soll den Entschluß gefaßt haben, die Landesversammlung zur Vernehmung seiner Verfassungsänderungen anzusprechen; welche durch die Umstände, d. h. den Bundestag gesetzlich respicirt werden, und ihr dabei zu erklären, daß er persönlich sich zwar an die Verfassung gebunden führe, jedoch nöthigenfalls die Regierung zu Gunsten seines Nachfolgers niederlegen werde, der nicht gebunden sei.

**Kassel.** Der Staatsminister Herr Haspenngier hat das Großfürstl. de L. k. Oberreich. Koppelkreuz erhalten.

**Stockholm, 4. September.** Der König hat heute die diesjährige Sitzung des Reichstages geschlossen.

**Paris, 7. Sept.** Das deutsche „Komplot“ löst sich immer mehr in das auf, was es eigentlich war, in Nichts. Napoleon wollte sich bei den fremden Mächten wieder einmal den Schein geben, als sei er die einzige Quelle der Kunde und Ordnung; gelangung mag es ihm wohl sein, aber ob es helfen wird, ist die Frage. Die meisten Vertheilten sind bereits entlassen worden, aber die schlimmste Folge für sie wird sein, daß sie aus den Zwickeln, die sie sich theilweise mit Faure's Hände erworben haben, verschwinden und sich nicht leicht andere werden gewinnen können. Das Gerücht, daß auch Willibrod des Berges verhaftet werden sollen, ist falsch. — Es stellt sich immer mehr heraus, daß die Deutschen nur durch einen Polizeispion, einen sogenannten „aufreißenden Agenten“, einen früheren französischen Vertheilten, in die Sache verwickelt sind. Das Komplot wird wohl nehmunglos nur den Franzosen gezollt haben.

In der letzten Ministerials wurde die bairische Großversammlung des beschlossenen Wahlrechts in den Preussischen und Nieder-Bossettischen eingeleitet. — Wichtige Veränderungen des Wahlgesetzes geben Anlass zu längerer Debatte. — Wie seit drei Tagen sind

auch heute die Truppen konzentriert, obgleich die Stadt ruhig ist. — Die Nationalgardebataillon sollen im Oktober abziehen. — Derzeitlich ward ein Schneider, seiner Polizei am Hofe Karls X., wegen des Rufes „Es lebe Heinrich V.“ gefaßt genommen. Er wurde seit 1830 schon öftmal wegen legitimer Klage verhaftet.

**Paris, 8. Sept.** Das umfangreiche Gerücht von einem Völkervertrag enthält die Wahrscheinlichkeit. (Tel. Dep.)

**Turin, 4. Sept.** An die Grenzbehörden des Königreichs ist eine Verordnung ergangen, Verboten mit römischen und teufelischen Häfen nicht passiren zu lassen, wenn letztere nicht von den auswärtigen Vertretern Piemonts visit worden sind.

**Genoa, 6. Sept.** Heute ist der König hier eingetroffen. Abends wird die Stadt festlich beleuchtet. Am 7. wird eine Fahnenschau der Bürgerwehr stattfinden. (Tel. Dep.)

**Ansbach.** Nach Berichten aus dem Kaufhaus sind die Unterebenen der Fiskalisten aus seiner glücklich.

Ans Ansbach wird ein „Güter-Konkordat“ geschrieben; Anfangs Juli wurde mehreren heillosigen Konkordaten, von denen manche schon Jahre lang auf der Stube in Ansbach verfaulen hatten, das Urtheil des Kriegesgerichts mitgetheilt. Die erwartete Ankunft des Kaisers in Ansbach hätte die den Familien der Unglücklichen die Hoffnung erweckt, daß wenigstens bei Gelegenheit des hundertjährigen Jubiläum der Kronenkrönung des Kaisers den Bedürftigen Begnadigung zur Theil werden würde. Allein diese Hoffnung ist vergeblich gewesen! Am 20. Juli war ganz Ansbach von Schauer ergriffen bei dem Anblick der Karren, welche vor dieser Zeit urtheilt werden mußten. Inzwischen den Häfen der diesmal mit Töden bewehrten Soldaten wurden die unglücklichen Schicksale hin und her gejagt, und der Eine von ihnen erriet **1000**, zwei **1500** und weitere Einer **2000** Stück hiebe. Dieser letzte von ihnen der Hälfte der ihm zur Verfügung stehenden Vermögensstücke über, wurde dann auf einen Karren gemorren, so dem entstellten Körper noch der Rest der Hiebe aufgesetzt wurde. Außer diesen wurden über 30 Gefangenen, unter welchen sich viele befinden, denen die ferner nannte stiefl. flüchtigen Amme die zu Gute kam, in die Bergwerke und zur Anstaltung nach Sibirien geschickt. Viele von den Gefangenen kennen noch nicht das gegen sie gefällte Urtheil. Ganz besonders streng verfährt das Kriegsgericht gegen Diebstahler, welche an dem französischen Anstalten Theil genommen haben.

**Amerika.** In den Vereinigten Staaten herrscht jetzt große Aufregung. Im Süden herrscht schon seit langer Zeit große Unruhe, die von den Spaniern beherrschte Insel Cuba für die Unten zu gewinnen; eine im vorigen Jahre unternommene Expedition, um die Insel zu erobern, mißlang. Die verhassten und jähren Amerikaner haben die Sache aber nicht auf und verlassen es in diesen Tagen von Keen, unterstügt durch einen gleichgesinnten Haupten der Inselbewohner, welche ebenfalls keine geringe Blüthe verführen, der großen Republik beizutreten. Die Amerikaner landeten glücklich und behaupten auch bereits die glücklichste Befestigung; da unternehmen es 50 Mann, sich von der kleinen Krone zu trennen und einen Selbstreich auf eigene Faust zu wagen. Sie würden aber gelassen und kauslich von den Spaniern „mit Pulver und Blei“ öffentlich hingerichtet. Die Entschlößung nach der Orinno hien war sie allgemain und es ist vorausgesetzt, daß jetzt die Expedition neuen durchsichtigen Jüngling erhalten und guten Erfolg haben wird. — Die amerikanische Regierung hat zwar mit Worten sich Unterwerfung nichtwilligen müssen, wird aber nach ihrem Willen dieselben nicht anerkennen.

**Vertrag zwischen Frankreich und dem Kaiser von Mexiko in Berlin.**

Paris, den 24. September 1847.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Kaiserlichen Regierung von Mexiko, und der Kaiserlichen Regierung von Frankreich, haben sich in Berlin vereinigt, um die Angelegenheiten der Mexikanischen Republik zu besprechen, und sind zu folgenden Bestimmungen übereingekommen:

1. Die Kaiserliche Regierung von Mexiko anerkennt die Unabhängigkeit der Mexikanischen Republik, und verzichtet auf alle Ansprüche, welche sie auf das Gebiet derselben zu haben glaubt.

2. Die Kaiserliche Regierung von Mexiko anerkennt die Unabhängigkeit der Mexikanischen Republik, und verzichtet auf alle Ansprüche, welche sie auf das Gebiet derselben zu haben glaubt.

3. Die Kaiserliche Regierung von Mexiko anerkennt die Unabhängigkeit der Mexikanischen Republik, und verzichtet auf alle Ansprüche, welche sie auf das Gebiet derselben zu haben glaubt.

4. Die Kaiserliche Regierung von Mexiko anerkennt die Unabhängigkeit der Mexikanischen Republik, und verzichtet auf alle Ansprüche, welche sie auf das Gebiet derselben zu haben glaubt.

5. Die Kaiserliche Regierung von Mexiko anerkennt die Unabhängigkeit der Mexikanischen Republik, und verzichtet auf alle Ansprüche, welche sie auf das Gebiet derselben zu haben glaubt.

6. Die Kaiserliche Regierung von Mexiko anerkennt die Unabhängigkeit der Mexikanischen Republik, und verzichtet auf alle Ansprüche, welche sie auf das Gebiet derselben zu haben glaubt.

7. Die Kaiserliche Regierung von Mexiko anerkennt die Unabhängigkeit der Mexikanischen Republik, und verzichtet auf alle Ansprüche, welche sie auf das Gebiet derselben zu haben glaubt.

8. Die Kaiserliche Regierung von Mexiko anerkennt die Unabhängigkeit der Mexikanischen Republik, und verzichtet auf alle Ansprüche, welche sie auf das Gebiet derselben zu haben glaubt.

9. Die Kaiserliche Regierung von Mexiko anerkennt die Unabhängigkeit der Mexikanischen Republik, und verzichtet auf alle Ansprüche, welche sie auf das Gebiet derselben zu haben glaubt.

10. Die Kaiserliche Regierung von Mexiko anerkennt die Unabhängigkeit der Mexikanischen Republik, und verzichtet auf alle Ansprüche, welche sie auf das Gebiet derselben zu haben glaubt.

Paris, den 24. September 1847.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Kaiserlichen Regierung von Mexiko, und der Kaiserlichen Regierung von Frankreich, haben sich in Berlin vereinigt, um die Angelegenheiten der Mexikanischen Republik zu besprechen, und sind zu folgenden Bestimmungen übereingekommen:

Druck:  
Verlag von Thiele's Buchhandlung.  
Hierzu eine Beilage.

Mittwoch, den 10. September 1851.

## Bekanntmachung.

Sämmtliche Mitglieder der Tischler-Innung werden hierdurch aufgefordert, ihren Beitrag zur neuen Sterbekasse zu beschleunigen, indem nur bis zum Michaelis-Quartal d. J. für den geringen Satz von 12½ Sgr. Einschreibungen bei dem J. F. Steegemann, Taubenstr. No. 46., täglich von 8—10 Uhr angenommen werden können. Einschreibungen nach dem Quartal werden nur mit 1 Thlr. excl. etwaniger Nachträge geschehen dürfen. Der Vorstand der neuen Sterbekasse in der Tischler-Innung.

## Vereins- u. Verbrüderungs-Kranken- und Sterbe-Kasse.

Montag, den 15. d. M. Abends 7½ Uhr findet in der Villa Gollonna an der Königstraße eine General-Versammlung statt, zu welcher die Mitglieder hiermit ergebenst eingeladen werden.  
Tages-Ordnung.

Wahl: neuer Curatoren und Vorseher.

Die Legitimation erfolgt am Eingange durch Vorzeigung der Statutenbücher.

## Das Curatorium und der Vorstand.

### Vorstädtisches Theater.

Morgen Donnerstag, den 11. Sept. Concert. Hierauf: Auf Befehl: Marie, die Tochter des Regiments. Anfang der Vorstellung 7 Uhr, des Concerts 6 Uhr.

## Unions-Haus,

Nieder-Wallstraße Nr. 11.

Donnerstag: Concert. Dasselbe findet im Saale statt. Zutree nach Belieben. Anfang 7 Uhr. Louis Schulz.

## ELDORADO.

Mittwoch: Concert u. Ball. Anf. 9 Uhr. Wollschläger.

## Benholds Wein- u. Kaffee-Haus,

Haasfischen-Werk 3. Ecke der Dramenburger Straße.

Samstags: Musikalische Abend-Unterhaltung.

## Lenn's Lokal, Bergstr. 10.

Jeden Donnerstag findet bei mir Tanzvergnügen statt.

## Frühstück und Abendbrod

geniesst man in der Conservations-Halle, Jäger-Strasse 16., nahe der Friedrichsstr. geschmackvoll zubereitet und wohlfeil.

Mittwoch, den 10. werden auf meiner Regiebahnen Glanz und mehrere Vereine ausgehoben, wozu erachtet einladet  
Twardows, Mittelstr. 20.

## Den geehrten Hausfrauen empfehle

Zuder: Ein Pfund	das Pfund	2 Sgr.,
feinen gelben Kochzuder		3
feinen weißen Kochzuder		4
harten Zuder		4½
neuen Meis		2

Coffee das Pfund 5½ u. 6 Sgr. zur gültigen Beachtung.  
Carl Runge, Landbergstr. 68, Ecke der Kurzenstr.

## Del-Fabrik von Joh. August Höse, Wolfenmarkt Nr. 5. zum goldenen Adler.

Wie seit einer Reihe von Jahren liefere ich auch in diesem nur das feinste raffinierte Kübel, welches, obgleich ich es weder von Professoren noch Lampenfabrikanten attestiren lasse, mindestens eben so gesund und heilsam als andere und dieselben Vorzüge besitzt, als irgend ein anderes Beem-Öel, möge das selbe auch noch so pomphast und unter der mikroskop hervor gesuchten Benennung „geedelichtes Raps-Öel“ angepriesen werden. Den Preis dafür werde ich sowohl in Partien als einzeln immer sehr billige stellen.  
Joh. August Höse.

Hausfrauen, die im Ganzen billig eink., w. erhalten Kostenseit. h. v. Werd. Kirch 2. f. u. v. d. Anderstr. 2. f. u. 2. auch 1½ Sgr., weißen Kochzuder 4 Sgr., feinen harten Zuder 4½ Sgr., Meis 2. auch 1½ Sgr., Straue 2. auch 1½ Sgr., Meis 2. auch 1½ Sgr., gr. Kernen 3 Sgr., h. Hof. 3 Sgr., extra feinen sbrannt. Java-Kaffee 10. auch 9. 8 u. 7½ Sgr., richt. 32 E. F. Schöne Schloßporz. gepulvert & St. 13 Sgr. u. o. Kronenfr. 19. 4 junge Waschl-Hörnchen sind zu verl. Lindenstr. 37. Manu.

Reisende. 32. 2. rechts ist wegen Adresse sämmtliches Medialin. Beuten und Röhrengeräth (Chemisch) zu verkaufen.

Pyramiden, Kreuze, schilde Mahagoni-Hornmeier und 1<sup>te</sup> Disten billig, empfiehlt Künig, Heiligegeiststr. 12.

Reine Sendung Paradies-Aepfel in Kiste angekommen Rosenstr. 14 bei Lohnd. **W.**

## Damen-Mäntel u. Mantillen

in größter Auswahl,

nach der neuesten Pariser Façon angefertigt, bestehend in:

Atlas, Taffet, Moiré & Damast

von 10, 12, 14 bis 20 Thalern.

In Cachemir, Lama, Neapolitan und Thybet von 5, 6, 7, 8 — 10 Thlr.

Zuch-Mäntel (5 Ellen weit)

von 8, 9, 10 — 12 Thlr.

**W. Blumenreich & Comp.,**

Post-Strasse Nr. 8.

Reisende Mäntel sollen, um damit zu räumen 1, 2, 3, 4 — 6 Thlr. billiger verkauft werden.

Ein kleiner Kleiderkasten ist zu verkaufen, Zehnleuener Strasse 47., auf dem Hofe, 2 Treppen hoch.

Medaillon zu Lichtbildern (neueste engl. Façon) von 25 Sgr. an, sowie alle andere Goldsachen am bill. empfindl. Wilhelmstr. 41. (Gleich der Leipziger u. Zimmern.) Reparaturen billig u. gut. Alles Gold u. Silber ic. wird z. höchsten Werth in Gold. gen.

2 neue mahagoni und 1 altes dickes Sofa sind billig zu verkaufen, Kleine Waldemarstr. 11. beim Tapizierer.

1 nach Schloßhofs vergl. auf 7. 13 Tblr., Kreuzehr. 19. v.

**Spandauerstraße Nr. 76. 77**

In dem billigsten Sort-Wagazin haben große Geschäft-Erge von 2 Tblr. 25 Sgr., Halbgebirge von 3 Tblr. 15 Sgr. Ganzgebirge u. 5 Tblr., Kinder-Erge von 10 Sgr. an z. v.

**Im Cigarren Groß Ausverkauf**

Leipzig'ger 105. vis-à-vis d. Kriegsministerium, sollen um endlich zu räumen. 200 Stüd Hamburg. Cigarren à 2 Thaler, 250 Bremer Gl. à 1 Thaler 12) Sgr., 250 Stüd Pfälzer Cigarren à 22) Sgr. verkauft werden, 100 Stüd Cigarren à 9 und 12 Sgr. sind auch noch veräußig.

Beste Cigarren Vaquettabacke und Schnupf-tabacke sehr billig.

Gute Steinbrüche und brauchte lithogr. Steine lauch, **Fr. Schmidt, Hofentwilerstr. 48.**

Gute Damen Schuhmacher werden verlangt, **Bischelerstr. 23.**

Ein Sohn rechtlicher Eltern, welcher Lust hat die Kupfer-schmiede-Profession zu erlernen, kann sich melden, **Wallstr. 17.** bei E. Demmers, Kupferschmiede-Meister.

Ein Bucher ordentlicher Eltern kann sofort bei Unterzeich- neren in die Lehre treten.

**G. Wehnig, Lände u. Reichsweiserstr., Sebalionsstr. 45.**

Wiederlumen zur großen Maschine werden so- fort verlangt, **Mohrenstr. 16.**

Junge Mädchen finden nach kurzer Periode dauernde Beschäfti- gung, **Mittlerstr. 41.** bei K. Leddihn, Cartonsagenfabrikant.

Lebender Lederarbeiter wird verlangt bei E. Sager, **Wallstr. 45.**

Ein Tischergesse der schon auf geschweifte Arbeit gearbeitet, findet dauernde Beschäftigung Kronengasse 21. bei Gebrüder

**Junge Mädchen finden Beschäftigung, Friedrichsgradt 59. 1 Tr.**

Für eine anständige Hebit in Wollens Spinn u. Fäher wird ein tüchtiger Werkmeister verlangt, der bereits längere Zeit in dergleichen Geschäften conditionirt hat und hinsichtlich sei- ner Leistungen und moralischen Führung sich durch vortheilhafte Atteste ausweisen kann. — Derselb Beschreitende wollen ihre Adresse sub. K. 175. im Intelligenz-Comtoir abgeben.

Gedräte Dublire oder nur solche finden sofort Beschäftigung **Neu Köln a. N. 21. bei G. Henel.**

Ein geschickter Buchbindergehülfe, der mit Aufsetzung von Schreibepapern, wie auch mit Pressen und Vergolden derselben Beschäftigt war, findet Beschäftigung, **Wallstr. 31. 1. F.**

Ein guter Wollen Arbeiter findet auf dem Hause Beschäfti- gung, **Barthel 1. bei Hoffe.**

werde Vergeblich beschrien haben Beschäftigung bei **W. J. Thonet, Eisenstraße 88.**

Ein geübter Wickelmacher wird gesucht, **Stralanerstr. Nr. 33.**

Patent gebrühte warme Unterhosen à 15 Sgr. do. do. Jacken à 1 Thlr. Gewand blau wollene Socken à 6 Sgr. Schwarz wollene Damen-Strümpfe à 7) Sgr. empfiehlt die Strickfabr. u. Strumpfwarenfabrik von **J. W. Lenz, Spittelmarkt 1,** und besonders schöne Strickwolle à Loth 9 Pf.

Stralanerstr. 46. nach dem Wasser, ist eine freundl. Stube ohne Möbel zu vermieten, bei Oberthe.

In einer freundl. Stube kann noch ein Herr mit einwoh- nen, **Spittelmarkt 4.** Hof links, zweite Etz. Nr.

**Lithograph!!**

Ein tüchtiger Lithograph kann in Norwegen ein sehr gutes Engagement finden, oder auch möglicherweise als Associe einer solchen Anstalt angenommen werden. Derselb Beschreitende werden ersucht sich insofern mit Sonnabend, **Wartenstr. 6. 2 Tr.** z. melde.

Eine Wohnung, bestehend aus Stub, Kammer u. Küche ist umstände halber soogleich zu vermiet- then, **Stralaner-Wasser 25. beim Wirth.**

Kreuzstr. 50. ist eine Schlafzelle, passend für Schuhmacher zum Arbeiten, zu vermieten bei Klammann.

2 Schlaf. 1 Schenk. 1. Art. z. v. Sebalionsstr. 62. Galtzin.

Al. Homburgstr. 19. vorn 1. Trepp. ist eine freundliche Stube mit separaten Eingang für monatlich 2 Thlr. zum 1. October zu vermiethen.

Ein junger langhaartiger schwarzer Hund, die Hüfe braun, Ohren und Schwanz gelblich, mit rothem Bande, ist Donnerstag Abend unter den Linden verlorren gegangen. Wer denselben unter den Linden 11. parterre abgibt, er- hält 5 Thaler Belohnung.

Ein Wittwenhaus, in d. best. Ordnung d. Stadt, u. bed. gemäch. Kellerzimm. u. h. i. e. Freie Untk., Wasser u. Backofen, bietet, u. soll a. freien Hand, u. bill. Angebot, Fench eines b. Landgutes ober ein. Destillations-Anstalt u. Arbeitszimmer übergeben werden. **Wahl. Richterstr. 8. 1 Tr. u. Weyg. 6. 10. U. u. Plach. v. 1-4 Uhr.** Engl. 1. Grundl. W. Zellig, u. Vonden, St. 7. Hgr. Französischstr. 8.

**Verzlichen Dank**

dem Hochwürdigsten Rathmann-Gemein, so wie allen guten Freunden und Bekannten, die mir in den 23 Jahr alten Schube die letzte Ehre zu seiner Ansehlichkeit erwiesen haben. **Wohlf. ist mein Schmer. Ferdinader-Meister Diado.**

**Danksaugung.**

Auf die Annahme in der Nr. 183 d. Zeit., betreffend den unglücklichen Schneidermeister, sind eingegangen: bei Hrn. Möb- ring, einschließlich der in der Expedition der „Nat. Zeit.“ und der „New. Zeit.“ eingegangenen Beiträge: 17 Thlr. 25 Sgr.; bei Hrn. Weinrother: 3 Thlr. 9 Sgr.; bei Hrn. Kirchmann: 5 Thlr. 25 Sgr.; bei Hrn. Westert: 4 Thlr. 13 Sgr.; bei Hrn. Dr. Lappert: 6 Thlr. 20 Sgr., und in der Expedition des „Punktes“ 2 Thlr. 5 Sgr. — Derselbe sagt den gütigen Erben und Allen, die sich für ihn und sein Schicksal inter- essiren, seinen herzlichsten Dank.

Es gereicht und zur besonderen Genugthuung, die verstor- bene Verpflegung hier zweifelsüchtig zu können. Der arme Mann hatte ursprünglich nur um etwa 30 Thaler gebieten und wie die Zusammenstellung ergibt, sind gegen 40 Thlr. für ihn gezahlt worden. Wie erlangen und bei jeder Gelegenheit unterer Leser wiederholt an die unglückliche Familie des Leids- lermeister's Dehne zu erinnern. Für dieselbe sind zur Weile nach New-York neuerdings drei und eingegangenen von Reichmann: 2 Thlr., von A. K. 7) Sgr., bei Herrn Gleich: 1. 1 Sgr., Schmidt 10 Sgr., Sch. 2) Sgr., Nr. 1 Sgr., aus der Schuh- macher Handlung Oberhalb 26 Sgr., Nr. 2) Sgr., die fast überaus 16 Thlr. 1 Sgr. und 60 Thlr. werben, gebrauch. Zur Annahme von Beiträgen sind ferne bereit: Herr Kauf- mann Gleich, Friedrichstr. 47, Herr Heilmann, Louisestr. 46 und die Expedition der Anzeiger-Zeitung.